

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Hähnichen (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234); der §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306); sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 556), rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015; hat der Gemeinderat Hähnichen in seiner Sitzung am 07.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hähnichen im Sinne von § 1 Abs. 2-4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Hähnichen betreut werden, gilt § 4 der Satzung i.V. m. der Anlage zu § 4 der Satzung Abs. 1 bis 4.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hähnichen erhebt die Gemeinde Hähnichen Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 2, 3 und 4 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und –zeit sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Hähnichen festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hähnichen ist jeweils am 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Hähnichen, den 07.10.2015

Bürgermeister der Gemeinde Hähnichen

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hähnichen vom 07.10.2015

(1) Der Elternbeitrag wird pro Kind, Monat, und Betreuungszeit festgelegt.
Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Landkreis Görlitz besuchen oder in der Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der Elternbeitrag, wie sich auch der Elternbeitrag für Alleinerziehende ermäßigt.
Der Elternbeitrag für Krippenkinder gilt bis einschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Einrichtung	Betreuungszeit	Elternbeitrag je Kind/Monat			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Kinderkrippe	9 Stundenbetreuung (allein erziehend)	193,30 € (183,60 €)	135,30 € (126,00 €)	58,00 € (48,30 €)	19,30 € (9,70 €)
	6 Stundenbetreuung (allein erziehend)	128,80 € (122,40 €)	90,20 € (83,80 €)	38,70 € (32,20 €)	12,70 € (6,40 €)
	4,5 Stundenbetreuung (allein erziehend)	96,70 € (91,80 €)	67,70 € (62,80 €)	29,00 € (24,90 €)	9,70 € (4,90 €)
Kindergarten	9-Stundenbetreuung (allein erziehend)	90,00 € (85,50 €)	63,00 € (58,50 €)	27,00 € (22,50 €)	9,00 € (4,50 €)
	6 Stundenbetreuung (allein erziehend)	60,00 € (57,00 €)	42,00 € (39,00 €)	18,00 € (15,00 €)	6,00 € (3,00 €)
	4,5 Stundenbetreuung (allein erziehend)	45,00 € (42,80 €)	31,50 € (29,30 €)	13,50 € (11,30 €)	4,50 € (2,30 €)

(2) Für Gastkinder ist eine tageweise Betreuung bis zu drei Tagen im Monat möglich.
Die Beiträge pro Tag betragen:

Kinderkrippe 9 Stunden 9,70 €
6 Stunden 7,00 €
4,5 Stunden 5,25 €

Kindergarten 9 Stunden 4,50 €
6 Stunden 4,20 €
4,5 Stunden 3,15 €

(3) Für jede angefangene Stunde, die über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinausgeht, ist in der Kindertageseinrichtung im Bereich Kindergarten zusätzlich ein Entgelt von 2,00 € zu entrichten, für die Betreuung von Krippenkindern wird zusätzlich ein Entgelt von 4,00 € berechnet.

(4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20 Euro pro angefangene Stunde erhoben.